

1. GELTUNGSBEREICH
 - 1.1 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen sowie unsere jeweils aktuellen „Richtlinien für Kartonlieferanten“. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Davon abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir vorbehaltlich unserer schriftlichen Zustimmung nicht an. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir die Lieferung oder Leistung trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.
 - 1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 310 Abs. 1BGB.
 - 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
2. SCHRIFTFORM
 - 2.1 Alle Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform.
 - 2.2 Nebenabreden und Sondervereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn dieselben von uns schriftlich bestätigt sind.
3. LIEFERTERMINE UND FRISTEN
 - 3.1 Sämtliche vereinbarten Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Dies gilt auch für Abrufaufträge. Die Lieferanten haben nur die von uns bestellten Mengen zu liefern. Mehr- oder Mindermengen sowie Teillieferungen werden nur akzeptiert, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
 - 3.2 Bei nicht fristgemäßer Lieferung – auch unverschuldet – sind wir nach Setzen einer Nachfrist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Teillieferungen dürfen wir behalten.
 - 3.3 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gesamtleistung auch dann, wenn Termine bei Teillieferungen überschritten werden. Als Schadensersatz können wir nach unserer Wahl entweder den Unterschied des vereinbarten Kaufpreises zu dem Börsen- oder Marktpreis am Leistungsort oder die Mehrkosten für einen Deckungskauf verlangen. Wir sind in der Wahl, wie der Deckungskauf vorgenommen werden soll, frei. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird hiervon nicht berührt. Der Lieferant ist im Falle seines Verzuges auch zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der unseren Abnehmern durch die nicht rechtzeitige Lieferung entsteht und gegen uns geltend gemacht wird.
 - 3.4 Wird erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat sich der Lieferant unverzüglich mit uns in Verbindung zu setzen und die Verzögerung und deren Grund schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant diese Anzeige schuldhaft, so hat er uns sämtlichen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Unsere Rechte wegen verspäteter Lieferung bleiben hiervon unberührt.
4. VERSANDVORSCHRIFTEN

Für die Versandvorschriften gelten ausschließlich unsere „Richtlinien für Kartonlieferanten“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese Richtlinien sind dem Lieferanten bekannt und werden ihm auf Verlangen zugesandt.
5. PREISE, ZAHLUNG UND GEFÄHRÜBERGANG
 - 5.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
 - 5.2 Preiserhöhungen – gleich aus welchem Grunde – bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung.
 - 5.3 Zahlungsfristen laufen vom festgelegten Liefertermin, frühestens vom Eingang der Ware und der Rechnung an.
 - 5.4 Wir kommen nur dann in Zahlungsverzug, wenn wir nach Fälligkeit gemahnt werden, soweit nicht ein fester Zahlungstermin vereinbart wurde. Der im Falle unseres Verzuges geltende pauschalierte Verzugszins beträgt 5 % p.a.
 - 5.5 Die Gefahr der Verschlechterung, des Untergangs und der Versendung der Ware geht erst zu dem Zeitpunkt auf uns über, wenn die Ware die vereinbarte Verwendungsstelle erreicht hat.
6. ENTGEGENNAHME, UNTERSUCHUNG DER WARE
 - 6.1 Fälle höherer Gewalt sowie von Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Unruhen, behördlicher Anordnung und dergleichen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, entbinden uns von der Verpflichtung zur Entgegennahme / Abnahme der bestellten Ware und berechtigen uns, bei nicht nur vorübergehender Leistungsverzögerung, ganz oder teilweise vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Sämtliche Ansprüche gegen uns sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.2 Unsere Untersuchungspflichten beschränken sich auf die unverzügliche Überprüfung der Ware daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht, sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Soweit wir zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet sind, können offene Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Gefahrenübergang, verdeckte Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung gerügt werden.
7. GEWÄHRLEISTUNG
 - 7.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik (einschließlich der DIN-Normen), die Spezifikationen sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den Fachverbänden erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.
 - 7.2 Einschränkungen unserer gesetzlichen Gewährleistungsrechte durch den Lieferanten widersprechen wir.
 - 7.3 Für im Wege der Nachlieferung durch den Lieferanten neu gelieferte oder nachgebestellte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
 - 7.4 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen uns erheben und erstattet uns die notwendigen Kosten einer dadurch verursachten Rechtsverfolgung.
 - 7.5 Für unsere Rückgriffsansprüche wegen mangelhafter Ware (§§ 478, 479 BGB) gilt die gesetzliche Regelung, jedoch mit folgender Ergänzung: Der Rückgriffsanspruch steht uns auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Wir können den Lieferanten auch mit Schadensersatzansprüchen und Aufwendungsersatzansprüchen belasten, die unser Abnehmer gegen uns geltend macht. Unsere Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten verjähren abweichend von § 479 Abs. 2 BGB frühestens 4 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem wir die Ansprüche unseres Abnehmers erfüllt haben, spätestens jedoch 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Ware an uns geliefert hat.
8. PRODUKTHAFTUNG
 - 8.1 Der Lieferant wird uns von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freistellen, die gegen uns wegen Fehlern eines vom Lieferanten gelieferten Produkts geltend gemacht werden, soweit der Fehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten verursacht ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
 - 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.
9. ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG
 - 9.1 Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit uns können nicht an Dritte abgetreten oder mit Rechten Dritter belastet werden.
 - 9.2 Verrechnungen und Aufrechnungen uns gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte.
10. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT
 - 10.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort.
 - 10.2 Alleiniger Gerichtsstand ist – sofern der Lieferant Kaufmann ist – bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Aachen.
 - 10.3 Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt das Deutsche Recht, soweit nicht zwingend anderes Recht gilt. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
11. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, mit der der ursprünglich erstrebte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.